

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

**dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende
zuständigen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit,**

**den Landkreisen
und
kreisfreien Städten**

über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche
nach §§ 28, 29, 77 Abs. 11 Satz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
und § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

in Sachsen-Anhalt

Präambel

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch hat der Bundesgesetzgeber unter anderem für Kinder und Jugendliche in Familien, die Leistungen nach dem SGB II, Kinderzuschlag nach dem BKGG und/ oder Wohngeld beziehen, neue Leistungen für Bildung und Teilhabe geschaffen. Durch eine erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 SGB II wurden zudem die finanziellen Rahmenbedingungen für einen begleitenden Ausbau der Schulsozialarbeit verbessert, um die Einführung dieser Leistungen zu unterstützen. Um eine zügige Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29 SGB II sowie § 6b BKGG zu gewährleisten, schließen die Beteiligten folgende Verwaltungsvereinbarung:

1. Zuständig für die Erbringung der Leistungen nach § 6b BKGG sind die Landkreise und kreisfreien Städte (kommunale Träger). Dies gilt auch für die Pflichten nach § 7a BKGG. Über die konkrete Umsetzung der Leistungen nach § 6b BKGG insbesondere innerhalb seiner Organisationsstruktur (z.B. die Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden), entscheidet der nach Satz 1 zuständige kommunale Träger eigenverantwortlich.
2. Hinsichtlich der Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II bestätigen die Schulen die Notwendigkeit einer Lernförderung auf einem vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellten Formblatt (Anlage 1). Die kommunalen Träger akzeptieren das vom Kultusministerium bereit gestellte und von den Schulen ausgefüllte Formblatt als Nachweis für die Notwendigkeit einer Lernförderung.

3. In Anlehnung an § 3 Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt (GruSiG) wird folgende Regelung zur Verteilung des Bundesanteils nach § 46 Absatz 5 bis 8 SGB II getroffen: Zur Minderung der sich aus § 22 Absatz 1 SGB II ergebenden Lasten sowie zur Abgeltung der aus der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets herrührenden Verwaltungskosten, verteilt das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerium 27,6 Prozentpunkte des Bundesanteils an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absätze 5 bis 8 SGB II an die kommunalen Träger entsprechend deren Anteilen an den insgesamt im Land anfallenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.
4. Zur Abgeltung der sich aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ergebenden materiellen Kosten und zur Förderung des begleitenden Ausbaus der Schulsozialarbeit werden die verbleibenden Prozentpunkte des Bundesanteils nach § 46 Absätze 5 bis 8 SGB II nach Maßgabe der Anlage 2 (Anteile der kommunalen Träger an der Summe aus Sozialgeld beziehenden Kindern unter 15 Jahren und nichtarbeitslosen Hilfebedürftigen von 15 bis unter 25 Jahren ohne zu berücksichtigendes Einkommen) vorläufig zugewiesen und verteilt.
5. Die kommunalen Träger weisen jeweils bis zum 28. Februar dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium die Aufwendungen für die Bildungs- und Teilhabeleistungen, aufgeschlüsselt nach § 28 SGB II, § 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II und § 6b BKGG, sowie für die zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets eingesetzten Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter aus dem Vorjahr nach. Der Nachweis ist mit einem Prüfvermerk des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes zu versehen, aus dem hervorgeht, dass die Ausgaben begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
6. Für den Fall, dass die für die Jahre 2011 und 2012 vorläufig zugewiesenen Zahlungen höher liegen sollten als die Summe der nachgewiesenen Ausgaben, werden die Differenzbeträge im April 2013 einbehalten und entsprechend den jahresdurchschnittlichen Anteilen der kommunalen Träger an den Sozialgeld beziehenden Kindern unter 15 Jahren und nichtarbeitslosen Hilfebedürftigen von 15 bis unter 25 Jahren ohne zu berücksichtigendes Einkommen des Jahres 2012 neu verteilt.
7. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie tritt mit Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung, spätestens aber am 31.12.2013 außer Kraft. Änderungen der Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Magdeburg, den 24.03.2011

.....
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Sachsen-Anhalt

.....
Stadt Dessau-Roßlau

Leistungsträger	Datum: Bearbeiter/in: AZ:
-----------------	---------------------------------

Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

<input type="checkbox"/> § 28 Abs. 5 SGB II <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 SGB XII <input type="checkbox"/> § 6 b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 5 SGB II	nicht von der Schule und erst nach Bestätigung der Schule auszufüllen
---	---

Schüler/in	
Name, Vorname, Geburtsdatum	Anschrift

Einwilligung	
Mit der Antragstellung auf Gewährung von Lernförderung willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit. Diese Einwilligung gilt nur für die Bearbeitung des Formulars „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“.	
Datum	Unterschrift

Schule	
Bezeichnung	Anschrift

<p>Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf</p> <p>im Schuljahrgang _____</p> <p>im Fach/in den Fächern/ggf. Kompetenzbereichen _____</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen:</p> <p><input type="checkbox"/> Die versetzungsrelevanten Leistungsanforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe werden nicht erfüllt.</p> <p><input type="checkbox"/> Bei einer Lernförderung, die die kostenfreien schulischen Förderangebote ergänzt, besteht Aussicht, die versetzungsrelevanten Leistungsanforderungen zu erfüllen.</p>
--

Der Förderbedarf ist nicht auf aktuelle unentschuldigte Fehlzeiten, anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen.*

Ansprechpartner/in für Rückfragen ist:

Ort, Datum

Frau /Herr _____ Telefon _____

Unterschrift der Lehrerin/des Lehrers

Stempel der Schule

* alternativ:

Die Schülerin/der Schüler nimmt ordnungsgemäß an den Schulveranstaltungen teil.

Anlage 2

Dessau-Roßlau	3,68%
Halle	12,85%
Magdeburg	11,05%
Altmarkkreis Salzwedel	3,33%
Anhalt-Bitterfeld	7,33%
Börde	5,40%
Burgenlandkreis	8,15%
Harz	9,37%
Jerichower Land	3,82%
Mansfeld-Südharz	6,64%
Saalekreis	6,24%
Salzlandkreis	10,56%
Stendal	6,41%
Wittenberg	5,17%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Potenzial der Leistungsberechtigten nach § 28 SGB II n. F.,
November 2010, Datenstand: Februar 2011